56

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1982	Nummer
--------------	---	--------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	15. 9. 19 82	Neunundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	819
2032)	14. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	619
2121	8. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten	618
92	8. 9. 1982	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	
93	8. 9. 1982	Verordnung über die Festlegung des Kostensatzes je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostenV –)	619
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 vom 12. Juli 1982 (GV. NW. S. 498)	619
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum	

2121

Verordnung

sur Änderung der Verordnung über

die Zeständigkeiten nach dem Gesetz über
das Apothekenwesen; dem Arzneimittelgesetz,
dem Betäubungsmittelgesetz, der BundesApothekerordnung, der Approbationsordnung
für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf
des pharmazeutisch-technischen Assistenten
und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für pharmazeutisch-technische Assistenten

Vom 8. September 1982

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

 "1. des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993),".
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung: "4. des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit in den Absätzen 2 und 5 nichts anderes bestimmt ist,".
- 2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des Arzneimittelgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Arzneimittel nicht gemäß § 13 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 des Arzneimittelgesetzes erlaubnisfrei hergestellt werden, soweit Arzneimittel mit einer Erlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes eingeführt werden oder durch pharmazeutische Unternehmer, ausgenommen Apotheken und tierärztliche Hausapotheken, erstmalig oder durch Großhändler in den Verkehr gebracht werden."
- Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:
 "(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister
 ist zuständig für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36
 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes."
- In § 4 werden jeweils die Wörter "§ 13 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Wörter "§ 32 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), sowie des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Aus-

schusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags.

Düsseldorf, den 8. September 1982

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 618.

92

Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes

(Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)

Vom 8. September 1982

Aufgrund des § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 969), wird verordnet:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten je Personen-Kilometer werden folgende Kostensätze festgesetzt:

Für Unternehmen, die

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben, sofern nicht der Anteil des Straßenbahnverkehrs von unerheblicher Bedeutung für die Ermittlung der spezifischen Kosten des Unternehmens ist

28,7 Dpf;

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern betreiben

20,3 Dpf;

 überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben

18,9 Dpf;

 überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben

14,8 Dpf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 293) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1982

(L. S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 618.

202

Neunundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 15. September 1982

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) wird verordnet:

\$

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Diemelstadt (Landkreis Waldeck-Frankenberg), Marsberg (Hochsauerlandkreis) und Warburg (Kreis Höxter) über die Brandbekämpfung und Hilfeleistung auf dem Teilabschnitt der Bundesautobahn Kassel-Dortmund (A44) zwischen Kilometer 27,5 (Rastanlage Bühleck) und Kilometer 62,5 (Anschlußstelle Meerhof) vom 22. Februar und 29/30. April 1982 ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig, soweit den Städten Marsberg und Warburg Aufgaben der Stadt Diemelstadt übertragen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Schnoor

- GV. NW. 1982 S. 619.

20320

Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung Vom 14. September 1982

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Eingruppierungsverordnung – EingrVO – vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 97) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk" durch "Kommunalverbandes Ruhrgebiet" ersetzt.
- 2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Ist kein Wahlbeamter, sondern ein Beamter auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter bestellt, darf die Aufwandsentschädigung in Kreisen 240,- DM und in Gemeinden 100,- DM nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1982

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Schnoor 93

Verordnung
über die Festlegung des Kostensatzes
je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2
des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(Kostensatzverordnung Allgemeines

(Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostenV –)

Vom 8. September 1982

Aufgrund des § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), wird verordnet:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten je Personen-Kilometer wird für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ein Kostensatz von 33,3 Dpf festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 293) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1982

(L.S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Jochimsen

- GV. NW. 1982 S. 619.

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 vom 12. Juli 1982 (GV. NW. S. 498)

In der Anlage 2c) ist bei dem Studiengang Lehramt für die Primarstufe der Buchstabe V durch den Buchstaben A zu ersetzen.

- GV. NW. 1982 S. 619.

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83 vom 20. Juli 1982 (GV. NW. S. 514)

In der Anlage zu dieser Verordnung ist in der Spalte "Universität Münster" in dem Studiengang Sozialpädagogik (Diplom) für das zweite und dritte Fachsemester die Zahl 166, im Studiengang Sozialarbeit (Diplom) für das zweite und dritte Fachsemester die Zahl 147 zu streichen. In der Spalte "Fachhochschule Köln" ist im Studiengang Sozialpädagogik (Diplom) für das zweite und dritte Fachsemester die Zahl 166, im Studiengang Sozialarbeit (Diplom) für das zweite und dritte Fachsemester die Zahl 147 zu ergänzen.

- GV. NW. 1982 S. 619.

- GV. NW. 1982 S. 619.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Bestellungen, Anfragen uww. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Teleformummer wie folgt für
Ahonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8688/238 (8.00-12.30 Uhr), 4006 Düsseldorf 1
Besugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Vorsinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 3516-507. (Der Verlag bitet, keine Postwertzeichen einzusenden). Es wird dringend empählen, Nachbestellungen des Gesets- und Verordmungsblattes für das Land Nordribein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um spätseran Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.